

IR(A) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an pilots@austrocontrol.at, per FAX an +43 51703 1536 oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

1 Antragsart

Ich beantrage die

- Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für einmotorige Flugzeuge
 Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge
 Erweiterung der Instrumentenflugberechtigung von ein- auf mehrmotorige Flugzeuge

gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 6 A.

2 Antragsteller

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Anrede Titel Vorname(n) Nachname(n)

Straße Stadt PLZ Land

Telefon E-Mail

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) Geburtsort / Land Staatsbürgerschaft

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

3 Zusendung der Rechnung an / Übernahme der Kosten durch

- den Antragsteller per E-Mail den Antragsteller per Post die Firma

Firma (Name/Adresse) Unterschrift

4 Bestätigung der bestandenen theoretischen Prüfung

Der Antragsteller bestätigt hiermit das positive Ablegen der theoretischen Prüfung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt G.

Unterschrift des Antragstellers

5 Bestätigung der praktischen Ausbildung durch die ATO

Von (Datum) Bis (Datum) HT/CFI (oder ggf. Stellvertreter) (Name) Zulassungsnummer

Es wird hiermit bestätigt, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Teil-FCL und dem genehmigten Lehrplan durchgeführt wurde und der Bewerber über alle notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die praktische Prüfung auf der Klasse/dem Muster verfügt:

Unterschrift des HT/CFI und ggf. Stempel der ATO

IR(A) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

6 Zusammenfassung der ATO über die Kenntnisse und Flugerfahrung vor Antritt zur praktischen Prüfung

Allgemeine Voraussetzungen und Vorkenntnisse

- a) Medizinisches Tauglichkeitszeugnis 1 2/IR gültig bis:
- b) Allgemeines Sprechfunkzeugnis (beilegen, falls noch nicht eingereicht) ausgestellt am:
- c) Sprachkompetenz Englisch mind. Level 4 (beilegen, falls noch nicht eingereicht) bestanden am:
- d) Flugerfahrung als PIC auf Überlandflügen mind. 50 Stunden:

Ausbildung zum erstmaligen Erwerb der Instrumentenflugberechtigung für einmotorige Flugzeuge

- e) Anzahl der Stunden IR Flugausbildung mind. 50 Stunden:
- e.i) davon auf FNPT I max. 20 Stunden:
- e.ii) davon auf FNPT II oder FFS max. 35 Stunden:

Ausbildung zum erstmaligen Erwerb der Instrumentenflugberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge

- f) Anzahl der Stunden IR Flugausbildung mind. 55 Stunden:
- f.i) davon auf FNPT I max. 25 Stunden:
- f.ii) davon auf FNPT II oder FFS max. 40 Stunden:

Ausbildung zur Erweiterung der Instrumentenflugberechtigung von ein- auf mehrmotorige Flugzeuge

- g) Anzahl der Stunden IR Flugausbildung mind. 5 Stunden:
- davon auf FNPT II oder FFS max. 3 Stunden:

Inanspruchnahme von Anrechnungsmöglichkeiten gemäß Teil-FCL Anlage 6 A.

- h) Inhaber einer CPL(A) Lizenz max. 10 Stunden:
- i) Abgeschlossenes Instrumentenflug-Basismodul (Zeugnis beilegen) max. 10 Stunden:
- j) Inhaber einer IR(H) Kurs verkürzt auf (mind. 10 Stunden):

7 Beilagen (Bitte legen Sie, wenn nicht anders angegeben, Kopien folgender Unterlagen dem Antrag bei)

- Flugbuch (relevante Seiten)
- Pilotenlizenz
- Falls die Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wurde: Kopie der ATO Zulassung
- Falls die praktische Prüfung von einem Prüfer eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt wurde: Kopie der Lizenz des Flugprüfers
- Medizinisches Tauglichkeitszeugnis (Zuständigkeitsstaat: Österreich)
- Zeugnis der theoretischen Prüfung

IR(A) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

8 Durchführung

Kandidat	Vorname <input type="text"/>	Nachname <input type="text"/>	Lizenznummer <input type="text"/>	
Flugprüfer	Vorname <input type="text"/>	Nachname <input type="text"/>	Prüfer-Nummer <input type="text"/>	Sitzplatz <input type="text"/>
Luffahr- zeug	Klasse/Muster/Variante <input type="text"/>	Kennzeichen <input type="text"/>		

Angaben zum Flug	Datum der Prüfung <input type="text"/>	Gesamtzeit am Steuer <input type="text"/>	# Landungen <input type="text"/>	# Anflüge <input type="text"/>					
Strecken- abschnitt #1	Block-off <input type="text"/>	Abflugort <input type="text"/>	Landeort <input type="text"/>	Block-on <input type="text"/>	Strecken- abschnitt #2 (sofern zutreffend)	Block-off <input type="text"/>	Abflugort <input type="text"/>	Landeort <input type="text"/>	Block-on <input type="text"/>

Medizinisches Tauglichkeitszeugnis zur praktischen Prüfung auf Gültigkeit geprüft

Paraphe des Prüfers

9 Protokoll der Praktischen Prüfung

ABSCHNITT 1 - ABFLUG		1. Versuch	2. Versuch
Verwendung der Checkliste, Verhalten als Luffahrer, Eisverhütungs- und Enteisungsverfahren usw., in allen Bereichen anwenden			
a	Verwendung des Flughandbuches (oder eines gleichwertigen Dokuments), insbesondere Berechnung der Flugleistung, Masse und Schwerpunktlage		
b	Verwendung des Flugverkehrsdienstedokuments, des Wetterdokuments		
c	Erstellung des ATC Flugplans, IFR Flugplan/Protokoll		
d	Benennung der erforderlichen Navigationshilfen für Abflug-, Ein- und Anflugverfahren		
e	Vorflugkontrolle		
f	Wetterminima		
g	Rollen		
h	PBN-Abflug (falls zutreffend): - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Abflugkarte.		
i	Verfahren und Überprüfungen vor dem Abflug, Abflug		
j(°)	Übergang zum Instrumentenflug		
k(°)	Instrumentenabflugverfahren, einschließlich PBN-Abflügen und Höhenmessereinstellungen		
l(°)	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABSCHNITT 2 - ALLGEMEINES HANDLING(°)		1. Versuch	2. Versuch
a	Fliegen des Flugzeugs ausschließlich nach Instrumenten, einschließlich: Horizontalflug bei verschiedenen Geschwindigkeiten, Trimmung		
b	Steig- und Sinkflugkurven mit gehaltener Standardkurve (Rate-one-turn)		
c	Beenden ungewöhnlicher Fluglagen, einschließlich gehaltener Kurven mit 45° Querneigung und steilen Sinkflugkurven		
d(*)	Beenden der Annäherung an den Strömungsabriss im Horizontalflug, Steigflug-/Sinkflugkurven und in Landungskonfiguration – gilt nur für Flugzeuge		
e	Beschränktes Bedienfeld: stabilisierter Steigflug oder Sinkflug, ebene Standardkurven (Rate-one-turn) auf gegebene Steuerkurse, Beenden ungewöhnlicher Fluglagen – gilt nur für Flugzeuge		

IR(A) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

ABSCHNITT 3 - STRECKEN-IFR-VERFAHREN(°)		1. Versuch	2. Versuch
a	Einhalten eines Kurses über Grund, einschließlich Eindrehen auf Funkstandlinien, z.B. NDB, VOR oder Route zwischen Wegpunkten		
b	Verwenden des Navigationsgeräts und von Funknavigationshilfen		
c	Horizontalflug, Kontrolle von Kurs, Höhe und Fluggeschwindigkeit, Leistungseinstellung, Trimmverfahren		
d	Höhenmessereinstellungen		
e	Zeitliche Planung und Korrektur von ETAs (Warten auf der Strecke, falls erforderlich)		
f	Überwachung des Flugfortschritts, Flugdurchführungsplan, Kraftstoffverbrauch, Management der Bordanlagen		
g	Eisschutzverfahren, simuliert, falls erforderlich		
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABSCHNITT 3a - ANFLUGVERFAHREN		1. Versuch	2. Versuch
a	Einstellung und Überprüfung der Navigationshilfen, falls zutreffend		
b	Anflugverfahren, Höhenmesserchecks		
c	Beschränkungen der Flughöhe und Fluggeschwindigkeit, falls zutreffend		
d	PBN-Anflug (falls zutreffend): - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Anflugkarte.		
ABSCHNITT 4(°) - 3D-BETRIEB (++)		1. Versuch	2. Versuch
a	Einstellung und Überprüfung der Navigationshilfen Überprüfen des Winkels des vertikalen Pfads Für RNP APCH: - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Anflugkarte.		
b	Landeanflug und Lande-Briefing einschließlich Sinkflug-/Landeanflug-/Landungsüberprüfungen mit Benennung der Funknavigationseinrichtungen		
c(+)	Warteverfahren		
d	Einhaltung des veröffentlichten Landeanflugverfahrens		
e	Timing des Landeanflugs		
f	Einhalten von Steuerkurs, Flughöhe und Fluggeschwindigkeit (stabilisierter Landeanflug)		
g(+)	Durchstartaktion		
h(+)	Fehlanflugverfahren/Landung		
i	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		

IR(A) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

ABSCHNITT 5(°) - 2D-BETRIEB (++)		1. Versuch	2. Versuch
a	Einstellung und Überprüfung der Navigationshilfen Für RNP APCH: - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Anflugkarte.		
b	Landeanflug und Lande-Briefing einschließlich Sinkflug-/Landeanflug-/Landungsüberprüfungen mit Benennung der Funknavigationseinrichtungen		
c(+)	Warteverfahren		
d	Einhaltung des veröffentlichten Landeanflugverfahrens		
e	Timing des Landeanflugs		
f	Einhalten von Steuerkurs, Flughöhe/Entfernung zum MAPt und Flugeschwindigkeit (stabilisierter Landeanflug) sowie von definierten Höhenstufen (Step Down Fixes, SDF), falls zutreffend		
g(+)	Durchstartaktion		
h(+)	Fehlanflugverfahren/Landung		
i	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABSCHNITT 6 - FLUG MIT EINEM AUSGEFALLENEN TRIEBWERK (nur mehrmotorige Flugzeuge) (°)		1. Versuch	2. Versuch
a	Simulierter Triebwerkausfall nach dem Start oder beim Durchstarten		
b	Landeanflug, Durchstartverfahren und Fehlanflugverfahren mit einem ausgefallenen Triebwerk		
c	Landeanflug und Landung mit einem ausgefallenen Triebwerk		
d	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		

- (°) muss ausschließlich nach Instrumenten durchgeführt werden
- (*) kann in einem FFS, FTD 2/3 oder FNPT II durchgeführt werden
- (+) kann in Abschnitt 5 oder Abschnitt 6 durchgeführt werden
- (++) Für die Erteilung oder Wahrung von PBN-Rechten muss einer der Landeanflüge in Abschnitt 4 oder Abschnitt 5 ein RNP APCH sein. Wenn ein RNP APCH nicht möglich ist, muss er in einem entsprechend ausgerüsteten FSTD durchgeführt werden.

ERGEBNISSE DER PRÜFUNGSABSCHNITTE						
	1	2	3	4	5	6
„P“ - bestanden / passed						
„F“ - nicht bestanden / failed						
BEMERKUNGEN						

10 Ergebnis der Prüfung

BESTANDEN

TEILWEISE BESTANDEN

NICHT BESTANDEN

Unterschrift des Flugprüfers

Ergebnis anerkannt - Unterschrift des Kandidaten

11 Hinweise zur Durchführung der praktischen Prüfung

- (1) Ein Bewerber um eine IR muss Flugunterricht auf derselben Luftfahrzeugklasse oder demselben Luftfahrzeugmuster erhalten haben, die bzw. das für die Prüfung verwendet werden soll und für die Zwecke der Ausbildung und Prüfung entsprechend auszurüsten ist.
- (2) Ein Bewerber muss alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung bestehen. Wenn ein Element in einem Abschnitt nicht bestanden wird, ist dieser Abschnitt nicht bestanden. Bei Nichtbestehen von mehr als einem Abschnitt ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wenn ein Bewerber nur einen Abschnitt nicht besteht, so braucht er nur den nicht bestandenen Abschnitt zu wiederholen. Wird ein Abschnitt der Wiederholungsprüfung - einschließlich jener Abschnitte, die bei einem früheren Versuch bestanden wurden - nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung müssen innerhalb von 6 Monaten absolviert werden. Bei Nichtbestehen aller relevanten Abschnitte der Prüfung im zweiten Versuch muss eine weitere Ausbildung absolviert werden.
- (3) Bei Nichtbestehen einer praktischen Prüfung kann eine weitere Ausbildung erforderlich sein. Die praktische Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

- (4) Zweck der Prüfung ist die Simulation eines Praxisfluges. Die Strecke, auf der geflogen wird, wird vom Prüfer gewählt. Ein wesentliches Element ist die Fähigkeit des Bewerbers, den Flug anhand von routinemäßigem Briefing-Material zu planen und durchzuführen. Der Bewerber muss Flugplanung durchführen und dafür sorgen, dass alle Ausrüstung und alle Unterlagen für die Durchführung des Fluges an Bord sind. Der Flug muss mindestens eine Stunde dauern.
- (5) Wenn der Bewerber die praktische Prüfung aus Gründen abbricht, die der Flugprüfer (Flight Examiner, FE) für unangemessen hält, muss der Bewerber die gesamte praktische Prüfung erneut ablegen. Wenn die Prüfung aus Gründen abgebrochen wird, die der FE für angemessen hält, werden nur die nicht abgeschlossenen Abschnitte bei einem weiteren Flug geprüft.
- (6) Nach dem Ermessen des FE darf der Bewerber ein Manöver oder ein Verfahren der Prüfung einmal wiederholen. Der FE kann die Prüfung in jeder Phase beenden, wenn er der Meinung ist, dass die vom Bewerber gezeigten praktischen Fähigkeiten eine vollständige Wiederholung der Prüfung erforderlich machen.
- (7) Ein Bewerber muss das Luftfahrzeug von einer Position aus fliegen, in der die PIC-Funktionen durchgeführt werden können, und die Prüfung so durchführen, als wäre kein anderes Besatzungsmitglied anwesend. Der Prüfer darf nicht in den Betrieb des Luftfahrzeuges eingreifen, außer wenn dies im Interesse der Sicherheit oder zur Vermeidung einer unannehmbaren Verzögerung für anderen Verkehr notwendig ist. Die Verantwortung für den Flug wird gemäß den nationalen Vorschriften zugewiesen.
- (8) Entscheidungshöhen, Mindest-Sinkflughöhen und Fehlanflugpunkt werden vom Bewerber bestimmt und vom Prüfer genehmigt.
- (9) Ein Bewerber um eine IR muss gegenüber dem FE angeben, welche Überprüfungen und Aufgaben er ausführt, und die Funkeinrichtungen benennen. Überprüfungen werden gemäß der Checkliste für das Luftfahrzeug durchgeführt, auf dem die Prüfung absolviert wird. Während der Vorbereitung auf die Prüfung vor dem Flug muss der Bewerber die Leistungseinstellungen und Geschwindigkeiten festlegen. Die Leistungsdaten für Start, Landeanflug und Landung müssen vom Bewerber gemäß dem Betriebshandbuch oder Flughandbuch für das verwendete Luftfahrzeug berechnet werden.

PRÜFUNGSFLUG-TOLERANZEN

- (10) Der Bewerber muss die Fähigkeit zu Folgendem nachweisen:
 - (1) Betreiben des Flugzeugs innerhalb seiner Betriebsgrenzen;
 - (2) Reibungslose und genaue Durchführung sämtlicher Flugmanöver;
 - (3) Handeln mit gutem Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer;
 - (4) Anwendung luftfahrttechnischer Kenntnisse sowie
 - (5) Beherrschung des Luftfahrzeugs zu jedem Zeitpunkt und in einer solchen Weise, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder eines Manövers zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Frage gestellt ist.

(11) Es gelten die nachfolgenden Grenzen, die entsprechend berichtigt werden können, um turbulente Bedingungen und die Handling-Eigenschaften und die Leistung des verwendeten Luftfahrzeugs zu berücksichtigen:

(1) Höhe

- | | |
|--|--------------------|
| (i) im Allgemeinen | ± 100 Fuß |
| (ii) Einleiten eines Durchstartens auf Entscheidungshöhe | + 50 Fuß / - 0 Fuß |
| (iii) Mindest-Sinkflughöhe/MAP/Höhe | + 50 Fuß / - 0 Fuß |

(2) Tracking

- | | |
|---|---|
| (i) auf Funknavigationshilfen | ± 5° |
| (ii) für Winkelabweichungen | Halbskalenausschlag, Azimut und Gleitpfad (z.B. LPV, ILS, MLS, GLS) |
| (iii) Seitliche 2D-(LNAV) und 3D-Längenabweichungen (LNAV/VNAV) | Der seitliche Fehler/die seitliche Abweichung vom Kurs darf normalerweise nicht mehr als ± ½ des dem Verfahren zugeordneten RNP-Wertes betrage. Kurze Abweichungen von diesem Standard bis zu maximal dem Einfachen des RNP-Wertes sind zulässig. |
| (iv) Vertikale 3D-Längenabweichungen (z.B. RNP APCH (LNAV/VNAV) unter Verwendung von Baro-VNAV) | maximal - 75 Fuß unter dem vertikalen Profil zu jeder Zeit und maximal + 75 Fuß über dem vertikalen Profil in oder unterhalb von 1000 Fuß über dem Flugplatz. |

(3) Steuerkurs

- | | |
|--|-------|
| (i) alle Triebwerke arbeiten | ± 5° |
| (ii) bei simuliertem Triebwerksausfall | ± 10° |

(4) Geschwindigkeit

- | | |
|--|--------------------------|
| (i) alle Triebwerke arbeiten | ± 5 Knoten |
| (ii) bei simuliertem Triebwerksausfall | + 10 Knoten / - 5 Knoten |